



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Berlin
3. Woche

Einführung

A. Kursaufbau:

4 Wochen StA-Klausur

1. Woche: StA-Klausur allgemein und Verfahrenshindernisse
2. Woche: Verwertung von Beschuldigten- und Zeugenangaben
3. Woche: Beweisverwertung allgemein

Beweisverwertung allgemein

- Immer zuerst prüfen, ob ein gesetzliches Beweisverwertungsverbot einschlägig ist
- Ist dies nicht der Fall, ist in einem ersten Schritt die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung zu prüfen und anschließend in einem zweiten Schritt zu erörtern, ob aus dem Ergebnis von Schritt eins ein Beweisverwertungsverbot folgt;
es greift dann immer die „Abwägungslehre des BGH“

Beweisverwertungsverbote:

→ Gesetzliche Regelung

- Z.B. § 136 a III 2
(§§ 81 a III / 81 c III 5 / 100 d /
100 e VI / 108 II / 161 III /
252 / 479 II)

→ Sonst Abwägung:

Contra

- Mat. Wahrheit
- Einzelfallgerechtigkeit
- Öff. Verfolgungsinteresse

Pro

- Fair trial
(= 20 III GG)

Argumente gegen ein Beweisverwertungsverbot:

- **Legale Erreichbarkeit (hyp. rechtmäßiger Ersatzeingriff)**
- **Sonst Strafverfahren lahmgelegt**
- **Sonstige Disziplinierung von Ermittlungsbeamten**
- **Aufklärung von Schwerekriminalität**
- **Rechtskreis des Beschuldigten unberührt**

Argumente für ein Beweisverwertungsverbot:

- **Verfahrensgarantie oder Grundrechte verletzt**
- **Bewusster Machtmissbrauch durch Ermittlungsbeamte**
(Bzw. Willkür)
- **Beweisqualität gemindert**

Beispiele zur Frage der Verwertbarkeit:

- A. Zwangsweises Verabreichen von Brechmitteln
- B. Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen
- C. Verwertung von abgehörten Selbstgesprächen

Übungsfall 6

Frage 1:

→ Rechtmäßigkeit der Blutprobenentnahme

→ Nach § 81a Abs. 2 S. 1 ist nur bei Gefahr im Verzug keine richterliche AO erforderlich

→ Allerdings ist richterliche AO auch entbehrlich bei Verdacht bez. §§ 315c, 316 StGB nach § 81a Abs. 2 S. 2

=> Daher war die Blutprobenentnahme rechtmäßig

=> Verwertbar (+)

Frage2:

Alkoholwertberechnung

Rückrechnung bei einer Blutprobe



Im Zweifel maximaler...

- Sofortige Rückrechnung
- 0,2 ‰ pro Stunde
- Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰

...minimaler Zuschlag

- Keine Rückrechnung für zwei Stunden
- 0,1 ‰ pro Stunde
- Kein Zuschlag

Berechnung für § 316:

→ Für den Tatbestand:

→ 1,65 ‰

(2 Std. nix; 0,5 Std → +0,05; kein weiterer Zuschlag)

=> Absolut fahruntauglich

→ Für die Schuld:

→ 2,3 ‰

(2,5 Std → +0,5 und Zuschlag von +0,2)

=> Vermindert schuldunfähig (idR ab 2,0 ‰)

Übungsfall 7

Grundfall:

Verwertbarkeit der Gesprächsaufzeichnungen?

Beweisverwertungsverbot:

(- Vss. von 100f erfüllt)

- Aus §§ 136 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 iVm § 163 a Abs. 4 S. 2

→ Vss.: Vernehmung eines Beschuldigten

a) Beschuldigter

(+), Ermittlungstätigkeit richtet sich erkennbar gegen ihn

b) Vernehmung

(-), da der Staat nicht als Staat erkennbar ihm gegenübertritt

- **Aus §§ 136 a, 163 a analog**
(-), jedenfalls keine Täuschung, da keine Irreführung idS
- **Aus 136 Abs. 1 S. 2, 163 a Abs. 4 S. 2 (zumindest analog)**
(-), Beschuldigter muss nur belehrt werden, dass er schweigen kann, wenn der Staat als Staat erkennbar ihm gegenübertritt
- **Aus dem „Nemo-tenetur-Grds“**
(-), hier kein Zwang zur Selbstbelastung

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)

→ **Abwägung:**

Zulässig, da Besch. sich noch nicht auf sein Schweigerecht berufen und Privater aus eigenem Antrieb tätig

Kurs StR
3. Woche

=> Verwertbar

Abwandlung:

Hier keine Verwertbarkeit, weil das Schweigerecht unterlaufen werden soll.

Übungsfall 8

Die Revision ist begründet, wenn ein Beweisverwertungs-verbot bestand

1. Verstoß gegen 102, 105

- Hier keine richterliche AO und keine Gefahr im Verzug
- Allerdings Maßnahme nach §§ 36 ff HSOG auch ohne richterliche AO möglich
- Problem: Anwendbarkeit von §§ 36 ff HSOG, wenn strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft
E.A. (-), da Vorrang des Strafprozessrechts
Arg. - Sonst Umgehung des Richtervorbehalts möglich
- Kontrollverlust der Justiz

A.A. Schwerpunkt des Eingreifens entscheidend

Arg. - Sachgerechte Einzelfallentscheidung

H.M. Nebeneinander anwendbar

Arg. - Vorrang des Strafprozessrechts überzeugt nicht, da im
Einzelfall Gefahrenabwehr viel gewichtiger sein kann
- Häufig ist Schwerpunkt nicht feststellbar

=> Kein Verstoß gegen § 105

2. Verstoß gegen § 161

Hier (-), da nach StPO die Maßnahme auch o.k. wäre
(Richter hätte angeordnet)

3. Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 4

Hier (-), da A weiß dass Drogen gefunden wurden
(dann ist Hinweis nicht erforderlich, dass das Verfahren gegen
ihn schon vorher lief)

=> Kein Beweisverwertungsverbot

=> Die Revision ist unbegründet

Fall 3:

Vorbemerkungen:

- Es ist nur ein hinreichender Tatverdacht gegen Willi Wampe (W) zu prüfen
- Sinnvoll ist es hier, sogar in vier Handlungsabschnitte zu unterteilen

1. Teil: Materielles Gutachten

Hinreichender Tatverdacht gegen W

A. Verhalten vor dem Unfall

I. § 221 Abs. 1, 3

→ Anderen Menschen in hilflose Lage versetzen

→ Beweisbar?

- Beschuldigteneinlassung, aber Ankündigung zu schweigen

- Zeugnis der Verhörsperson?

→ Problem: Keine ordnungsgemäße Belehrung

→ Aber unerheblich, weil W seine Rechte kannte

=> Beweisbarkeit (+)

→ Durch das Rausbringen in hilflose Lage versetzt

→ Dadurch konkrete Gefahr des Todes ...(+)

→ Vorsatz (+)

→ EQTB... (+)

=> § 221 Abs. 1, 3 (+)

II. § 222 (+, -)

III. § 323c (-)

Vor dem Unfall lag kein Unglücksfall vor (str.) und danach hat er
Hilfspflicht erfüllt

B. Das Ansichnehmen der 10 Euro

I. §§ 242 Abs. 1, 248a

- Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+), zur Beweisbarkeit s.o.
- Vorsatz (+)
- Zueignungsabsicht (+)
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
 - kein Anspruch auf Übereignung **dieses** Geldscheins
 - Aber wegen mutmaßl. Einwilligung gerechtfertigt (GoA-Prinzip)

=> § 242 Abs. 1 (-)

II. § 246 (-), s.o.

C. Das Ansehen der gesamten Brieftasche

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

→ Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

→ Beweisbar?

- Zeugin Bosse ist Verlobte (§ 52) → Keine Verwertung der Aussage, § 252

- Gegenstände aus der Durchsuchung

→ Fehlerhafter Durchsuchungsbeschluss (Keine Angaben über den SV; keine Konkretisierung der Beweismittel; andere Räume nicht bezeichnet) und pauschale Beschlagnahme-AO ist ebenfalls fehlerhaft

→ Beweisverwertungsverbot? - Abwägung...

Hier (-), auch korrekt möglich, nicht erheblich

- Geständnis des W
Verwertbar (Hier keine Fernwirkungsproblematik)

=> Beweisbarkeit (+)

→ Aber jedenfalls Vorsatz (-), da W den Z für tot hielt

=> §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 (-)

II. § 246 ...(+)

D. Vorfall am 13.5.

I. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1

(-), Kein Verlust der Sehfähigkeit bei 25 % Restsehvermögen

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2

- Anderen Menschen körperlich misshandelt
- Beweisbar?
 - Beweisverwertungsverbot?
 - Aus §§ 136a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 iVm § 163a Abs. 4 S. 2 (-), da keine Vernehmung
 - Aus §§ 136 a, 163 a analog (-), jedenfalls keine Täuschung
 - Aus 136 Abs. 1 S. 2, 163 a Abs. 4 S. 2 (zumindest analog): (-), keine Belehrungspflicht
 - Aus § 100a: (-), kein Eingriff in TK
 - Aus dem „Nemo-tenetur-Grds“ (-), hier kein Zwang zur Selbstbelastung

- Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)
 - Abwägung:
Hier unzulässig, da keine bedeutsame Straftat
(vgl. Katalog des § 100a)

=> Beweisbarkeit (-)

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 (-)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die Aussetzung mit Todesfolge und die Unterschlagung sind durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

W ist der tatmehrheitlich begangenen Aussetzung mit Todesfolge und Unterschlagung hinreichend verdächtig.

2. Teil: Prozessuales Gutachten:

I. Teileinstellung bez. des Vorfalls am 10.5.

- Nachricht an W (§ 170 Abs. 2 S. 2)
- Bescheid an B (§ 171) entbehrlich, da fehlendes Interesse der B

II. Zuständiges Gericht

Schwurgericht nach § 74 Abs. 2 Nr. 6 GVG

III. U-Haft

- Dringender Tatverdacht (+)
- Fluchtgefahr ...(-) (verlobt, Arbeit, Wohnung etc.)

IV. Verteidiger

- Notwendige Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2

V. Die Brieftasche mit Inhalt unterliegt der Einziehung nach § 73 StGB; bez. der ausgegebenen 500 € ist eine Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB anzuordnen

3. Teil: Anklageschrift

(Beachte Besonderheiten bei der Schurgerichtsanklage)

Ende

